

## GEWERBERECHT – G44

Stand: März 2017

Ihr Ansprechpartner:  
Ass. Thomas Teschner

E-Mail:  
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.:  
(0681) 9520-200

Fax:  
(0681) 9520-689

## Tabakwaren – Einfuhr und Verkauf

Bei der Einfuhr und dem Verkauf von Tabakwaren ist einiges zu beachten.

### Steuerlagerinhaber

Wer beabsichtigt, ein Steuerlager für unbesteuerter Tabakwaren zu betreiben, bedarf der Erlaubnis als Steuerlagerinhaber. Die jeweilige Erlaubnis ist schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt mit amtlichem Vordruck zu beantragen. Die Erlaubnis kann für den Einzelfall oder als Dauererlaubnis beantragt werden.

Die entsprechenden Formulare sind auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung online verfügbar unter → [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) → Formularcenter → Formulare A-Z → T → Tabaksteuer

Der Antrag ist an das örtlich zuständige Hauptzollamt zu richten. Im Saarland ist dies das

Hauptzollamt Saarbrücken  
(HZA Saarbrücken)  
Präsident-Baltz-Straße 5  
66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681 / 501-00  
Fax: 0681 / 501-6241

### Notwendige Unterlagen / Nachweise

Dem jeweiligen **Antrag** auf Erteilung einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber sind zweifach **beizufügen**:

- bei eingetragenen Firmen: ein aktueller Auszug aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister
- bei nicht eingetragenen Firmen: eine aktuelle Kopie der Gewerbeanmeldung

- bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR): eine aktuelle Kopie des Gesellschaftsvertrags (wenn vorhanden) Lagepläne der Räumlichkeiten des beantragten Steuerlagers mit Angabe der Anschriften sowie den Funktionen der Räume, Flächen und Einrichtungen
- eine Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge bezogen auf die Herstellung, Be- oder Verarbeitung und Lagerung im beantragten Steuerlager

Darüber hinaus sind Angaben zu machen über gesetzliche Vertreter und deren Befugnisse, bereits bestehende zoll-/verbrauchsteuerrechtliche Bewilligungen/Zulassungen/Erlaubnisse, weitere Verbrauchssteuer Nummer(n), EORI-Nummer(n) und Zollnummer(n) (soweit erteilt), zuständiges Finanzamt, Steuer Nummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, die Art der gewerblichen Tätigkeit, die Bestellung eines steuerlich Beauftragten. Weiterhin sind im Falle einer Beförderung unter Steueraussetzung weitere Angaben zu machen. Die Erlaubnis als Steuerlagerinhaber wird nur Antragstellern erteilt, die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind,

- ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen und
- rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

Bei Tabakwaren sind darüber hinaus Angaben zum Eigenkapital und der Kapitalhaftungsverhältnisse, Angaben über wirtschaftliche Verflechtungen, Höhe der Beteiligungen und zur Beschäftigung von Heimarbeitern zu machen. Als Anlage ist dem Antrag zusätzlich ein **Sortenverzeichnis** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen (→ [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) → Formularcenter → Formulare A-Z → T → Tabaksteuer).

## Registrierter Empfänger / Versender

Wer nicht nur gelegentlich Tabakwaren unter Steueraussetzung aus dem Ausland zu gewerblichen Zwecken empfangen oder ins Ausland versenden will, bedarf der Erlaubnis (Dauererlaubnis) als registrierter Empfänger bzw. Versender. Auch hier sind zahlreiche Nachweise einzureichen, vgl.

<http://www.zoll.de> → Fachthemen → Steuern → Verbrauchsteuern → Alkohol, Tabakwaren, Kaffee → Pflichten des Beteiligten → Auskunfts-, Melde- und Vorlagepflichten

## Tabaksteuer

Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtobak (Tabakwaren) unterliegen der Tabaksteuer. Die Tabaksteuer ist eine **Verbrauchssteuer** im Sinne der Abgabenordnung. Im **Tabaksteuergesetz** sind die Steuertarife und Bemessungsgrundlage im Einzelnen festgelegt (§§ 4 und 5),

[www.bundesrecht.juris.de/tabstg\\_2009/index.html](http://www.bundesrecht.juris.de/tabstg_2009/index.html)

## **Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis**

Gemäß § 24 des Tabaksteuergesetzes **darf der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis** oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken, **nicht unterschritten werden**. Der Händler darf auch **keinen Rabatt gewähren**. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

## **Einfuhrumsatzsteuer und Zolltarif**

Bei Einfuhr von Tabakwaren aus dem Nicht-EU-Ausland wird 16% Einfuhrumsatzsteuer sowie ein Zolltarif erhoben. Die Höhe des Zolltarifs ist variabel und kann bei den Zollämtern erfragt werden. Ansprechpartner im Saarland ist das Hauptzollamt Saarbrücken (s. Seite 1).

## **Tabakerzeugnisgesetz beachten!**

Das Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG) sieht Höchstmengenregelungen für den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt im Zigarettenrauch vor. Daneben enthält es eine Reihe verschärfter Kennzeichnungsanforderungen für Tabakerzeugnisse, etwa deutliche Warnhinweise zur Gesundheitsschädlichkeit, vgl.

→ <https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzq/>

## **Wo finde ich weiterführende Informationen?**

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) → Fachthemen → Steuern → Verbrauchsteuern → Alkohol, Tabakwaren, Kaffee sowie hier:

Hauptzollamt Bielefeld

Dienstort Bünde

Wasserbreite 59

32257 Bünde

Telefon: 05223 186-0

Fax: 05223 186-186

E-Mail: [poststelle.steuerzeichen-buende@zoll.bund.de](mailto:poststelle.steuerzeichen-buende@zoll.bund.de)

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*